

zu TOP 4.3

Anlage zu TOP 4.3 der Sitzung vom 03.03.2016 zur Anfrage von Frau Mentz

Regelungen der Zuschussverträge zu:

Anpassung des Zuschusses bei Tarifierhöhungen

Bei Tarifierhöhungen nach dem TVöD (VKA) - wird der gesamte Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierhöhung um 90 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Bei Trägern, bei denen die Personalkosten weniger als 50% der Gesamtkosten ausmachen, wird abweichend der gesamte Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierhöhung um 75 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

In diesen Steigerungen sind auch die Preiserhöhungen der Sachkosten enthalten.

Tarifabschluss August 2015

Vereinbaren die Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) Änderungen der Eingruppierungsregelungen, stellen die Stadt und der Träger Einvernehmen darüber her in welcher Höhe sich diese Änderungen auf die Personalkosten der jeweils geförderten Aufgabe auswirken. Der Zuschuss wird in einem diesen Änderungen angemessenen Verhältnis angepasst.

Ist im Verhandlungswege ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Träger nicht herzustellen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über eine Anpassung des Zuschusses.

Anlehnung an TVöD

Der Träger hält mindestens die vergütungsrelevanten Standards des TVöD bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrags ein. Der Träger erklärt der Stadt umgehend nach Vertragsabschluss, welchen Tarifvertrag er anwendet bzw. welche Tarifstandards er für die Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde legt. Diesbezügliche Änderungen teilt der Träger der Stadt umgehend mit.

Weitergabe der Tarifierhöhungen an die Beschäftigten

Der Träger verpflichtet sich, Tarifierhöhungen aus den von ihm unmittelbar bzw. mittelbar angewandten Tarifvertrag unmittelbar und in voller Höhe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Der Träger wird die Umsetzung der Tarifierhöhung der Stadt im Rahmen des jährlichen Berichtes nach § 6 Abs. 1 nachweisen, ggfs. exemplarisch anhand von Gehaltsabrechnungen.